

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Freistellung von ehrenamtlich Engagierten in den Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz**



Der Senat von Berlin  
SenInnDS - III A 2 - 03717  
Tel: 9(0)223-2106

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

**Vorblatt**  
**- zur Beschlussfassung-**

über

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Freistellung von ehrenamtlich Engagierten in den Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz**

---

## **A. Problem**

Angehörige Freiwilliger Feuerwehren und Helfende in Katastrophenschutzorganisationen haben sowohl nach Berliner als auch nach Brandenburger Landesrecht gegenüber ihren Arbeitgebern oder Dienstherrn den Anspruch, für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts freigestellt zu werden (Benachteiligungsverbot).

Auf Grund der starken Pendlerbewegungen in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg stehen Angehörige Freiwilliger Feuerwehren und von beim Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen aus dem Land Brandenburg vielfach in Beschäftigungs- und Dienstverhältnissen im Land Berlin und umgekehrt. Da die Freistellungsansprüche sich bisher auf den Geltungsbereich des jeweiligen Landesrechts erstrecken, sind Arbeitgeber nicht verpflichtet, Beschäftigte freizustellen, wenn diese im jeweils anderen Land ihr Ehrenamt ausüben.

Das kann zu Beeinträchtigungen bei der Wahrnehmung ehrenamtlicher Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz führen.

## **B. Lösung**

Der Staatsvertrag stellt im Sinne der Stärkung des Brand- und Katastrophenschutzes die Freistellung der betroffenen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger auch bei Dienstherrn und Arbeitgebern im jeweils anderen Bundesland sicher, indem die Regelungen zum Benachteiligungsverbot wechselseitig auch im jeweils anderen Land für entsprechend anwendbar erklärt werden. Gleiches gilt für die Erstattungsregelungen, nach denen Arbeitgebern das fortgezahlte Entgelt vom Träger des Brandschutzes zu erstatten ist. Nach Artikel 50 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung von Berlin bedarf der Staatsvertrag der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

## **C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung**

Für die ehrenamtlich im Brand- und Katastrophenschutz engagierten Bürgerinnen und Bürger in den Ländern Brandenburg und Berlin, die in dem jeweils anderen Bundesland einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wird die Rechtssicherheit geschaffen, dass sie für einen Einsatz, eine Übung oder eine Ausbildung freigestellt werden müssen.

Alle Bürgerinnen und Bürger in den Ländern Berlin und Brandenburg profitieren von einem stark aufgestellten Brand- und Katastrophenschutz.

Mit dem Staatsvertrag wird die Grundlage geschaffen, auf die im jeweils anderen Land Erwerbstätigen zuzugreifen, die sich ehrenamtlich im Brand- und Katastrophenschutz engagieren. Das verbessert die Aufwuchsfähigkeit des ehrenamtlichen Brand- und Katastrophenschutzsystems gerade in länger andauernden Schadenslagen größeren Ausmaßes.

Die Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehren und freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften wird mit den Regelungen nicht beeinträchtigt. Die hauptamtliche Tätigkeit wird gegenüber dem freiwilligen Engagement als vorrangig behandelt.

**D. Gesamtkosten / Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung**

**a) Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben:**

Keine. Es verbleibt in der Entscheidungshoheit des jeweiligen Trägers, ob er die durch diesen Staatsvertrag eröffneten Möglichkeiten nutzt und damit dem Grunde nach Erstattungsansprüche auslöst.

**b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:**

Keine.

**E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und /oder Wirtschaftsunternehmen**

In den Fällen, in denen Arbeitgeber aufgrund des ehrenamtlichen Engagements in einer Freiwilligen Feuerwehr oder im Katastrophenschutz Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer freistellen müssen, können wirtschaftliche Einbußen allein aufgrund deren Abwesenheit entstehen, wenn dadurch Produktionsprozesse o.ä. eingeschränkt werden müssen.

**F. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter**

Es sind keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.

**G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg**

Das Land Brandenburg ist Unterzeichner des Staatsvertrages. Der Entwurf des Staatsvertrages ist mit dem Land Brandenburg abgestimmt.

**H. Auswirkung auf die Bezirke**

Keine

**I. Zuständigkeit**

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin  
SenInnDS - III A 2 - 03717  
Tel: 9(0)223-2106

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e  
- zur Beschlussfassung–

über

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg  
über die Freistellung von ehrenamtlich Engagierten in den Freiwilligen Feuerwehren  
und im Katastrophenschutz

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land  
Brandenburg über die Freistellung von ehrenamtlich Engagierten in den  
Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat folgendes Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Zustimmung zum Staatsvertrag**

- (1) Dem am 26. März 2019 in Potsdam und am 4. April 2019 in Berlin unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Freistellung von ehrenamtlich Engagierten in den Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

#### Anlage zu Artikel 1 Absatz 2

#### **Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Freistellung von ehrenamtlich Engagierten in den Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz**

Das Land Berlin,

vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,

und

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten,

schließen folgenden Staatsvertrag:

#### **Präambel**

Die Länder Berlin und Brandenburg bilden für viele Menschen einen gemeinsamen Lebens- und Arbeitsraum und sie sind Partner für eine länderübergreifende Zusammenarbeit. Die Länder Berlin und Brandenburg sind deshalb übereingekommen, die landesgrenzüberschreitende Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts für ehrenamtlich Engagierte in den Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz zur Teilnahme an Einsätzen und

behördlich angeordneten Übungen durch den nachfolgenden Staatsvertrag zu regeln:

## **Artikel 1**

### **Anerkennung von Vorschriften**

(1) Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Landes Brandenburg und für Mitglieder der im Land Brandenburg im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, die jeweils einer Erwerbstätigkeit im Land Berlin nachgehen, gilt § 8 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. Bln S. 457), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. Bln S. 240) geändert worden ist, entsprechend.

(2) Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Landes Berlin und für freiwillige Helfer im Katastrophenschutzdienst des Landes Berlin, die jeweils einer Erwerbstätigkeit im Land Brandenburg nachgehen, gilt § 27 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg I S.197), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. Bbg I Nr. 12) geändert worden ist, entsprechend.

(3) Sofern für Angehörige von Berufsfeuerwehren, von Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften und von Werkfeuerwehren der ehrenamtliche Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren und im Katastrophenschutz zulässig ist, finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

## **Artikel 2**

### **Erstattung**

Die Erstattung weitergewährten Arbeitsentgelts richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen des Landes, in dem die oder der ehrenamtlich Engagierte das Ehrenamt ausübt.

## **Artikel 3**

### **Kündigung**

Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.



## **Artikel 4**

### **Ratifikation, Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Für das Land Berlin:

Der Regierende Bürgermeister

Berlin, den 4.4.2019

Michael Müller

Für das Land Brandenburg:

Der Ministerpräsident

Potsdam, den 26.3.2019

Dietmar Woidke

#### **A. Begründung:**

##### **I. Begründung zum Gesetzentwurf**

###### **a) Allgemeines**

Der Staatsvertrag schafft für die ehrenamtlich im Brand- und Katastrophenschutz engagierten Bürgerinnen und Bürger in den Ländern Brandenburg und Berlin, die in dem jeweils anderen Bundesland einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die Rechtsgrundlage dafür, dass sie von ihren Arbeitgebern für einen Einsatz, eine Übung oder eine Ausbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freigestellt werden müssen.

Er bedarf zu seiner Gültigkeit der Transformation in Berliner Landesrecht durch dieses Zustimmungsgesetz.

###### **b) Einzelbegründung**

###### **Zu Artikel 1**

Der Staatsvertrag bedarf nach Artikel 50 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung von Berlin der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Er wird als Anlage zum Zustimmungsgesetz bekannt gegeben.

## **Zu Artikel 2**

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes. Die Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 60 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin.

Nach Absatz 2 ist der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

## **II. Begründung zum Staatsvertrag**

### **a) Allgemeines**

Der Staatsvertrag schafft für die ehrenamtlich im Brand- und Katastrophenschutz engagierten Bürgerinnen und Bürger in den Ländern Brandenburg und Berlin, die in dem jeweils anderen Bundesland einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die Rechtsgrundlage dafür, dass sie von ihren Arbeitgebern für einen Einsatz, eine Übung oder eine Ausbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freigestellt werden müssen. Damit wird die Grundlage geschaffen, auf die im jeweils anderen Land Erwerbstätigen zuzugreifen, die sich ehrenamtlich im Brand- und Katastrophenschutz engagieren.

### **b) Einzelbegründung**

## **Zu Artikel 1**

Angehörige Freiwilliger Feuerwehren und Helfende in Katastrophenschutzorganisationen haben sowohl nach Berliner als auch nach Brandenburger Landesrecht gegenüber ihren Arbeitgebern oder Dienstherrn den Anspruch, für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts freigestellt zu werden (Benachteiligungsverbot).

Auf Grund der starken Pendlerbewegungen in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg stehen Angehörige Freiwilliger Feuerwehren und von im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen aus dem Land Brandenburg vielfach in Beschäftigungs- und Dienstverhältnissen im Land Berlin und umgekehrt. Da die Freistellungsansprüche sich bisher auf den Geltungsbereich des jeweiligen Landesrechts erstrecken, sind Arbeitgeber nicht verpflichtet, Beschäftigte freizustellen, wenn diese im jeweils anderen Land ihr Ehrenamt ausüben.

Durch Artikel 1 des Staatsvertrages wird die Geltung der landesrechtlichen Regelungen über den Freistellungsanspruch und den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts auf im Brand- und Katastrophenschutz Engagierte ausgeweitet, die ihr Ehrenamt im jeweils anderen Land ausüben.

Für Brandenburger Bürger, die im Land Berlin arbeiten, gilt insoweit Berliner Landesrecht, entsprechend gilt Brandenburger Landesrecht für Berliner, die im Land Brandenburg arbeiten.

#### **Zu Artikel 2**

Arbeitgeber haben einen Anspruch auf Erstattung der während der Freistellung fortgewährten Leistungen. Artikel 2 stellt klar, dass dieser Anspruch nach dem Recht desjenigen Landes richtet, in dem der ehrenamtliche Dienst ausgeübt wurde.

#### **Zu Artikel 3**

Es wird die Möglichkeit der Kündigung für die beteiligten Länder sowie die hierfür vorgesehene Frist geregelt.

#### **Zu Artikel 4**

Es werden die Ratifikation und das Inkrafttreten geregelt.

### **B. Rechtsgrundlage:**

Artikel 50 Absatz 1 Satz 4 und Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

### **C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

In den Fällen, in denen Arbeitgeber aufgrund des ehrenamtlichen Engagements in einer Freiwilligen Feuerwehr oder im Katastrophenschutz Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer freistellen müssen, können wirtschaftliche Einbußen allein aufgrund deren Abwesenheit entstehen, wenn dadurch Produktionsprozesse o.ä. eingeschränkt werden müssen.

### **D. Gesamtkosten:**

Keine

### **E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Der Entwurf des Staatsvertrages ist mit dem Land Brandenburg abgestimmt. Durch die Zustimmung zum Staatsvertrag wird die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg vertieft.

**F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

**a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:**

Keine.

**b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:**

Keine.

Berlin, den 30. April 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Geisel  
Senator für Inneres und Sport

## Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

### **Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**

#### **Verfassung von Berlin**

##### **Artikel 50**

(1) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus frühzeitig und vollständig über alle in seine Zuständigkeit fallenden Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung. Dies betrifft auch Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit das Land Berlin daran beteiligt ist. Staatsverträge sind vor ihrer Unterzeichnung durch den Senat dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben. Der Abschluß von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

(2) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus über Gesetzesvorhaben des Bundes und über die Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit er an ihnen mitwirkt.

##### **Artikel 59**

(1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

(3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.

(4) Jedes Gesetz muß in mindestens zwei Lesungen im Abgeordnetenhaus beraten werden. Zwischen beiden Lesungen soll im allgemeinen eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuß erfolgen.

(5) Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden.

##### **Artikel 60**

(1) Gesetze werden vom Abgeordnetenhaus mit einfacher Mehrheit beschlossen, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt.

(2) Gesetze sind vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses unverzüglich auszufertigen und sodann binnen zwei Wochen vom Regierenden Bürgermeister zu verkünden.

(3) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

## **Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin**

### **§ 8**

(1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren dürfen durch den Dienst keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen, insbesondere darf deshalb keine Kündigung oder Entlassung ausgesprochen werden. Für die Teilnahme an Einsätzen und behördlich angeordneten Übungen hat der Arbeitgeber oder Dienstherr die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes und ohne Anrechnung auf den Urlaub freizustellen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, wenn und soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers oder Dienstherrn entgegenstehen.

(2) Dem privaten Arbeitgeber werden das weitergewährte Arbeitsentgelt nach Absatz 1 Satz 2, die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie die Arbeitgeberanteile zur betrieblichen Altersversorgung erstattet. Dies gilt auch für das Arbeitsentgelt, das er Arbeitnehmern auf Grund von Rechtsvorschriften bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit weiterzahlt, wenn die Krankheit unmittelbar durch den Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren entstanden ist.

(3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch den Dienst entstehenden notwendigen Auslagen. Sofern der Dienst infolge einer Alarmierung oder einer Anforderung aufgenommen wurde, haben sie auch Anspruch auf Ersatz des entstehenden Verdienstauffalls. Ihnen können Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen gewährt werden. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Pauschal- und Höchstbeträge für den Auslagenersatz festzusetzen sowie Voraussetzungen für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen und deren Höhe zu regeln.

(4) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe sowie sonstige Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, ist Ersatz für die Leistungen zu gewähren, die sie ohne den Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren erhalten hätten.

## **Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg**

### **§ 27**

#### Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind freiwillig und ehrenamtlich tätig. Sie haben an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen. Ihnen dürfen durch den Dienst in der Feuerwehr keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen. Sie sind für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen von der Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung und, soweit es die Einsatzleitung für erforderlich hält, für einen angemessenen Zeitraum davor und danach freizustellen.

(2) Für Freistellungszeiten nach Absatz 1 Satz 4 hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Privaten Arbeitgebern ist das fortgezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag durch den Träger des örtlichen Brandschutzes zu erstatten, soweit ihm nicht ein anderweitiger Ersatzanspruch zusteht oder eine Erstattung durch das Land erfolgt. Die Erstattung umfasst auch den Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sowie die freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und zur Ausbildung Beschäftigte. Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, wird der Verdienstaufschlag in Form pauschalierter Stundenbeträge ersetzt.

(3) Absatz 2 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist.

(4) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben Anspruch auf Auslagenersatz. Durch Satzung kann auch eine Aufwandsentschädigung festgelegt werden.

(5) Gegen Unfälle im Feuerwehrdienst sind ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Feuerwehr-Unfallkasse gesetzlich versichert. Die für den Ersatz von Sachschäden und die Haftung bei schuldhafter Verletzung von Dienstpflichten geltenden Regelungen des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.